

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Freie Schulstellen im Regierungsbezirk Lüneburg

Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg
Vom 27. 12. 82

Nachstehend werden gemäß § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes des Erlasses vom 18. 2. 1975 (SVBl. S. 47 - GültL 151/76) freie oder freierwerbende Planstellen an öffentlichen Schulen ausgeschrieben.

Bewerbungen um Stellen innerhalb des eigenen Bezirks sind auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung zu richten. Andernfalls sind sie unmittelbar bei der Schulbehörde, die die Stelle ausgeschrieben hat, einzureichen und gleichzeitig der für den Bewerber zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg anzuzeigen.

Die Bewerbungsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf sind bei den Schulleiterstellen sechsfach, im übrigen einfach einzureichen.

Bewerbungen müssen spätestens zwei Monate nach der Ausschreibung bei der Schulbehörde eingehen, die die Stellen ausgeschrieben hat.

Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Schulverwaltungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Grund-, Hauptschulen und Orientierungsstufen

1. Nordleda

- a) Grundschule Nordleda
- b) 2179 Nordleda, Kreis Cuxhaven
- c) Schulleiterstelle A 12 + Z
- d) -
- e) -

2. Bergen

- a) Hinrich-Wolff-Grundschule
- b) Bergen, Kreis Celle
- c) Konrektorstelle A12 + Z
- d) ev. Religion (nicht Bedingung)
- e) -

3. Schwarmstedt

- a) Grundschule Schwarmstedt
- b) Schwarmstedt, Kreis Soltau-Fallingb. ostel
- c) Rektorstelle A13Z, frei zum 01. 08. 1983
- d) -
- e) -

4. Rotenburg

- a) Grundschule Kantor-Helmke-Schule
- b) Rotenburg, Kreis Rotenburg
- c) Rektorstelle A13 + Z, frei zum 01. 08. 1983
- d) -
- e) -

5. Völkersen

- a) Grundschule Völkersen
- b) Gemeinde Langwedel, Kreis Verden
- c) Hauptlehrerstelle, A13, frei zum 01. 08. 1983
- d) -
- e) -

6. Wathlingen

- a) Grundschule
- b) Wathlingen, Kreis Celle
- c) Rektorstelle A13 + Z, frei zum 01. 08. 1983
- d) -
- e) -

Sonderschulen

- 1. Schwanewede
- Sonderschule für Lernbehinderte
- b) Schwanewede, Kreis Osterholz
- c) Sonderschulrektorstelle A14, frei zum 01. 08. 1983
- d) -
- e) -

Realschulen

- 1. Cuxhaven
- a) Realschule Cuxhaven
- b) Cuxhaven
- c) Realschulrektorstelle A15
- d) -
- e) -

Gymnasien

- 1. Bremerhaven
- a) Gymnasium Wesermünde
- b) Bremerhaven
- c) Oberstudiendirektorstelle, frei zum 01. 02. 1984
- d) -
- e) -

Berufsbildende Schulen

- 1. Lüneburg
- a) Berufsbildende Schulen III Lüneburg
- b) Lüneburg, Kreis Lüneburg
- c) Studiendirektorstelle A15
- d) -
- e) Schulfachliche Koordination im Fachgymnasium Hauswirtschaft sowie für Naturwissenschaft
- 2. Bremervörde
- a) Berufsbildende Schulen Bremervörde
- b) Bremervörde, Kreis Rotenburg
- c) 2 Stellen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis BAT IIa, ab 01. 08. 1983
- d) abgeschlossenes Pharmaziestudium und Berufserfahrung
- e) Einsatz an der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten, vorübergehender Teileinsatz in Klassen für Apothekerhelferinnen an den BBS II Stade möglich
- 3. Buchholz
- a) Berufsbildende Schulen Buchholz
- b) Buchholz i.d.N., Kreis Harburg
- c) Studiendirektorstelle A15
- d) Koordination im Bereich der Hauswirtschaft oder ländlicher Hauswirtschaft
- e) -

Korrektur

Die im Dezember 1982 ausgeschriebene Lehrerstelle an der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Cadenberge (Cuxhaven) ist, da sie irrtümlich ausgeschrieben wurde, ungültig.

Verordnung

Ord. 11
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stadensen II des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen.

Vom 21. Dezember 1982

Aufgrund der §§ 39 - 41, 115 Abs. 2 und 140 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 03. 06. 82 (Nds. GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des NWG vom 23. 06.

1982 (Nds. GVBl. S. 219) und den §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

§ 1

Für die zum Wasserwerk Stadensen II gehörenden Wassergewinnungsanlagen des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen, 3110 Uelzen 1, Kreishaus, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das in den Gemarkungen Nettelkamp, Kallenbrock, Bodenteich, Nienwohlde und Reinstorf gelegene Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:
 Im Norden von der ungefähren Linie „Spetzenfeld – Hamborg – Wenzel Berg – Kl. London – „Riedkamp“ – „Am Schafenbeck“ – Wierener Berge, wobei sich Hamborg und Kl. London außerhalb des vorgesehenen Wasserschutzgebietes befinden, im Osten von der ungefähren Linie Wierener Berge – Nettelkamper Grund – Große Heide – „Krüttensfeld“ –, im Süden von der ungefähren Linie „Krüttensfeld – „Todeloh“ u.
 im Westen von der ungefähren Linie „Todeloh“ – „Birkenbusch“ – Strieser-Berg – „Hofkoppeln“ – „Langer Wohldkamp“.
- (3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Grenzen dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend. Die die Zonen I, III A und III B begrenzenden Flurstücke sind im Antrag des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vom 01. 11. 1979 (Anlage 3) aufgeführt.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung der unteren Wasserbehörde (Landkreis Uelzen) aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (b.z.) und damit genehmigungspflichtig.

	Zonen		
	I	III A	III B
1. Errichten von Anlagen zum Gewinnen und Lagern radioaktiven Materials oder zum Gewinnen von Strom durch Kernenergie	v	v	v
2. Einleiten von Wasser in den Untergrund			

- | | | | |
|--|---|------|------|
| a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von radioaktiven Stoffen über Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen (konzentriertes Einleiten) | v | v | v |
| b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern | v | v | v |
| c) Untergrundverrieselung von radioaktiven Stoffen | v | v | v |
| d) Untergrundverrieselung sonstiger Abwässer (z. B. häuslicher Abwässer) | v | v | b.z. |
| 3 a) Versenken und Versickern von Kühlwasser | v | b.z. | – |
| b) Bau und Betrieb von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie von Wärmepumpen mit Erdsonden | v | b.z. | – |
| 4. Endlagern (Ablagern) oder Aufhalden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Bohrschlamm, Chemikalien usw. | v | v | v |
| 5. Bau und Betrieb von Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe abstoßen | v | v | v |
| 6. Überbetriebliche Abwasserregnung bzw. Abwasserlandbehandlung | v | b.z. | b.z. |
| 7. Bau von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) | v | b.z. | – |
| 8. Durchleiten von Abwasser | v | b.z. | – |
| 9. Bau von erdverlegten oder oberirdischen Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe | v | v | b.z. |
| 10. Lagern boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung. | v | – | – |
| Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt die Vorschrift über Anwendungsverbote und -beschränkungen vom 31. 05. 74 (BGBl. I S. 1203) in der jeweils gültigen Fassung. | | | |
| 11. Errichten von Tankstellen, Tankanlagen sowie Umschlags- und Vertriebsstellen für alle wassergefährdenden Stoffe | v | b.z. | b.z. |
| 12. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 19 g Abs. 5 WHG | | | |
| a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, bei mehreren Behältern bei einem Fassungsvermögen des größten Behälters | | | |

aa) bis zu 40 000 l	v	b.z.	b.z.	25.	Bau von Flugplätzen, Übungsplätzen oder militärischen Einrichtungen	v	b.z.	b.z.
ab) über 40 000 l	v	v	v	26.	Durchführung von militärischen Übungen außerhalb von Übungsplätzen	v	b.z.	—
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, bei mehreren Behältern bei einem Fassungsvermögen des größten Behälters				27.	Unterbringen von Klärschlamm	v	b.z.	b.z.
ba) bis zu 100 000 l	v	b.z.	b.z.	28 a)	Anlegen von Gärfuttermieten, Flüssig- und Festmistlagerstätten	v	b.z.	—
bb) über 100 000 l	v	v	v	b)	Anlegen von Flüssigmistlagerstätten	v	v	v
bc) über 100 000 l (aber nur Wassergefährdungs-Klasse WGK 0-1)	v	b.z.	b.z.		In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind alle vorgenannten Handlungen und Nutzungen verboten. Außerdem ist verboten:			
13.	Lagern von anderen grundwassergefährdenden Stoffen	v	b.z.	b.z.				
14.	Entleeren von Fäkalien- und Güllewagen ohne flächige Verteilung	v	v	v	29.	Unbefugtes Betreten des Fassungsgebietes, jedliches Befahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen zur Aufsicht, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Wasserwerkes		
15.1	Einrichtungen von Abfallbeseitigungsanlagen	v	v	v	30.	Jedliches äußeres Beeinträchtigen des Grundwassers, animalisches und mineralisches Düngen, Verletzen der belebten Bodenschicht im Fassungsgebiet.		
15.2	Anlegen von Deponien für Bau-schutt	v	v	b.z.				
16.	Einrichten von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks (Altautos) oder Kraftfahrzeugschrott	v	v	v				
17.	Massentierhaltung, soweit sie nach Gewerberecht genehmigungspflichtig ist	v	b.z.	—				
18.	Bau von geschlossenen Wohn- und Wochenendhaussiedlungen, Gewerbebetrieben sowie Krankenhäusern und Heilstätten	v	b.z.	b.z.				
19.	Einzelbebauung, z. B. Wohnungen, Stallungen usw., ohne Kanalisation, bzw. Jauche- oder Güllegruben	v	b.z.	b.z.				
20.	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann	v	b.z.	b.z.				
21.	Anlegen von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie von Einschnitten und Hohlwegen, ferner jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	v	b.z.	b.z.				
22.	Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau, z. B. Teer und Schlacken	v	v	—				
23.	Bohrungen und Sprengungen sowie Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues	v	b.z.	b.z.				
24.	Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen	v	b.z.	b.z.				

§ 5

- (1) Der Landkreis Uelzen (untere Wasserbehörde) kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg (obere Wasserbehörde) Ausnahmen zulassen, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Uelzen vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, werden zunächst weiter zugelassen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 41 NWG bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum

Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellung von Hinweis-schildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers u. ä.

- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

Sobald eine Bestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen verpflichtet, gem. § 41 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 45 ff. NWG festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 9

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §§ 19 Abs. 2 Nr. 1 und 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000, — DM geahndet werden.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02. 01. 1975 (BGBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. 08. 1975 (BGBl. I S. 2189).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 21. 12. 1982
Bezirksregierung Lüneburg
502-62013-31.29 G

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutz- gebietes für das Wasserwerk Sülze der Stadt Bergen Vom 21. Dezember 1982

Aufgrund der §§ 39-41, 115 Abs. 2 und 140 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 03. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des NWG vom 23. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 219), und der §§ 19 u. 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Bergen in Sülze wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III (weitere Schutzzone).

- (2) Das in den Gemarkungen Sülze und Offen gelegene Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:

Im Norden von der ungefähren Linie Flurstück 120/35, Flur 4, Gemarkung Offen — Hätzfeld — Zickriede — Tauben-Berg — Dahlhofsfeld, — Flurstück 86/8, Flur 1, Gemarkung Sülze,

im Osten von der ungefähren Linie Flurstück 36/8, Flur 1, Gemarkung Sülze — Hinter dem Dahlhofs — Flurstück 128/37, Flur 2, Gemarkung Sülze,

im Süden und Westen von der ungefähren Linie Flurstück 128/37, Flur 2, Gemarkung Sülze — Butter-Berg — Offen (wobei die bebaute Ortslage von Offen außerhalb des Wasserschutzgebietes verbleibt) — Flurstück 120/35, Flur 4, Gemarkung Offen.

- (3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch gelbe, rote und blaue Grenzen dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend. Die Grenzbeschreibung der Schutzzone II ist im Antrag der Stadt Bergen vom 02. 10. 1980 ausführlich dargelegt.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Celle) aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Wasserwirtschaftsamt Celle.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (b.z.) und damit genehmigungspflichtig:

- | | Zonen | |
|--|-------|------|
| | II | III |
| 1. Errichtung von Anlagen zum Gewinnen und Lagern radioaktiven Materials oder zum Gewinnen von Strom durch Kernenergie | v | v |
| 2. Endlagern (Ablagern) oder Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln, Bohrschlamm, Chemikalien usw. | v | v |
| 3. Bau und Betrieb von Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe abstoßen | v | v |
| 4. Einleiten von Wasser in den Untergrund | | |
| a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von radioaktiven Stoffen über Sickerschächte nach DIN 4261 Bl. 1 und vergleichbare Einrichtungen (konzentriertes Einleiten) | v | v |
| b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerb. Abwässern | v | v |
| c) Untergrundverrieselung von radioaktiven Stoffen | v | v |
| d) Untergrundverrieselung sonstiger (z. B. häuslicher) Abwässer | v | b.z. |